



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 06. Juli 2025

Seite 1 von 2

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu anstehenden Behinderungen der Schifffahrt  
anlässlich einer Benefizveranstaltung.

Aktenzeichen:

54.05.04.06/Pe

bei Antwort bitte angeben

**Veranstalter: Ruderriege des ETUF**

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

**Am Samstag, den 06.09.2025, zwischen 08:30 Uhr und 18:00 Uhr, findet zwischen Ruhr-km 29,5 und Ruhr-km 30,0, am rechten Ufer, die Benefiz-Sportveranstaltung „Rudern gegen Krebs“ statt.**

Die Teilnehmer bewegen sich hauptsächlich nördlich der Schifffahrtsrinne. Es ist jedoch mit vereinzelt Querungen der Schifffahrtsrinne in dem o. g. Bereich zu rechnen. Die Veranstaltung wird durch Sicherheitsboote begleitet.

Von einer Sperrung der Ruhr wird Abstand genommen.

Alle Schifffahrtstreibenden und Wassersportler sind verpflichtet, auf die Teilnehmer gebührende Rücksicht zu nehmen und ausreichenden Abstand zu halten. Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden. Die Fahrgeschwindigkeit ist rechtzeitig auf ein entsprechendes Maß herabzusetzen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße



Datum: 06. Juli 2025

Seite 2 von 2

Aktenzeichen:  
54.05.04.06/Pe

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
gezeichnet

Sebastian Pente